Ratsfraktion FDP # Stark für Selm
c/o Stadtverwaltung Selm
Adenauerplatz 2
59379 Selm

An den
Bürgermeister der Stadt Selm
Herrn Heinz-Georg Mors
per E-Mail: hg.mors@stadtselm.de

Selm, 04.10.2026

Antrag der Fraktion FDP # Stark für Selm

Thema: Vorbehalt des Rates beim Erwerb der Fläche hinter Haus Dörlemann und bei weiteren Grundstücksankäufen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerade in finanziell angespannten Zeiten muss die Stadt auch ihr eigenes Vermögen auf Einsparpotenziale überprüfen. Daher bittet die **Fraktionsgemeinschaft FDP # Stark für Selm** im Rat der Stadt Selm gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW darum, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu setzen.

Antrag:

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat behält sich die Entscheidung über den Erwerb der Fläche hinter Haus Dörlemann, Hauptstraße 36, in Bork vor (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Die im Nachtragshaushalt 2026 veranschlagten Mittel bleiben unberührt.
2. Vor einer Entscheidung legt die Verwaltung schriftlich dar, welchem Zweck die Fläche dient, solange die Planungen für das Dorfgemeinschaftshaus ruhen, welche Folge- und Erwerbsnebenkosten entstehen und wie der städtische Eigenanteil für das Gesamtprojekt finanziert werden soll.
3. Bis zur Vorlage des Berichts zum Prüfantrag der Fraktion FDP # Stark für Selm vom 04.10.2026 gilt der Vorbehalt für jeden Grundstückserwerb, der nicht unmittelbar der Erfüllung pflichtiger Aufgaben dient.
4. Hält die Verwaltung einen Erwerb für unaufschiebbar, unterrichtet sie den Rat unverzüglich.

Begründung:

Mit dem Nachtragshaushalt 2026 hat der Rat 217.000 Euro für den Erwerb der Fläche hinter Haus Dörlemann bereitgestellt, als ersten Schritt zu einem Dorfgemeinschaftshaus in Bork. Ein Kaufbeschluss

liegt bisher nicht vor. Der Haushaltsansatz ermächtigt die Verwaltung zur Ausgabe, verpflichtet sie aber nicht dazu (§ 79 Abs. 3 GO NRW).

Seit dem Haushaltsbeschluss hat sich die Sachlage wesentlich geändert. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. Oktober 2026 bezifferte der Bürgermeister die Investitionen für das Dorfgemeinschaftshaus auf drei bis vier Millionen Euro. Den Eigenanteil von 40 Prozent kann der Haushalt derzeit nicht tragen, die Planungen ruhen. Damit ist offen, ob der Zweck des Ankaufs überhaupt erreicht wird.

Nach § 90 Abs. 1 GO NRW soll die Stadt Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Hinweis, die Fläche könne notfalls als Bauland weiterverkauft werden, bestätigt eher, dass dieser Bedarf derzeit nicht feststeht. Bei einem späteren Weiterverkauf wären zudem die Erwerbsnebenkosten verloren.

Dieser Antrag stellt den Haushaltsbeschluss ausdrücklich nicht infrage. Er stellt sicher, dass der Rat über den Vollzug auf aktueller Grundlage entscheidet. Sollte ein Erwerb wegen weiterer Kaufinteressenten dringlich werden, kann der Rat kurzfristig in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, die Mittel bleiben veranschlagt.

Für die Fraktion FDP # Stark für Selm

Heiko Buchalik (Stark für Selm) Joachim Andrös (FDP)